



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG)

Inhalt	Seite
Vorbemerkungen	3
Artikel 1 und 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	6
§ 12a Absatz 1 Fortführung der Förderung zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 6 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung	6
§ 17a Absatz 1 § Finanzierung von Ausbildungskosten: Aussetzen der Anrechnungsschlüssel in der (Kinder-)Krankenpflege und Krankenpflegehilfe.....	6
Artikel 7 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	8
§ 20 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung.....	8
§ 20b Betriebliche Gesundheitsförderung	9
§ 20d Nationale Präventionsstrategie.....	9
§ 40 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.....	10
§ 87 Absatz 2a Erweiterung der Videosprechstunden.....	10
§ 119b Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen	11
§ 132a Absatz 1 Versorgung mit häuslicher Krankenpflege – Rahmenempfehlungen	13
§ 132a Absatz 1 SGB V i. V. mit § 89 Absatz 3 SGB XI Stärkung der ambulanten Alten- und Krankenpflege insbesondere im ländlichen Raum	15

§ 40 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Stationäre Rehabilitation für pflegende Angehörige ist sachgerecht

Mit § 40 Absatz 2 werden die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von pflegenden Angehörigen dahingehend erweitert, dass eine stationäre Rehabilitation unabhängig von dem nach Absatz 1 geltenden Vorrang der ambulanten Rehabilitation möglich wird. Die BAGFW begrüßt die Neuregelung, da dadurch pflegende Angehörige darin unterstützt werden, rehabilitative Leistungen in einem von der oftmals belastenden Alltagspraxis gelösten Setting in Anspruch zu nehmen. Bereits nach geltendem Recht kann dies auch in einer zertifizierten Rehabilitationseinrichtung geschehen, mit der ein Vertrag nach § 111a SGB V besteht. Bislang wurde diese Möglichkeit allerdings nur wenig in Anspruch genommen. Die in der BAGFW kooperierenden Verbände erhoffen sich durch die neue Bestimmung, dass mehr pflegende Angehörige mit rehabilitativem Bedarf diese stationären Leistungen in Anspruch nehmen. Dazu ist es aber auch erforderlich, dass die Krankenkassen eine entsprechende Information und Beratung ihrer Versicherten sowie die Zuweisungen zu den Rehabilitationseinrichtungen sicherstellen.

Nicht nachvollzogen werden kann, warum die Neuregelung und der Verzicht auf die Voraussetzung ambulanter Maßnahmen nur für Leistungen zur stationären medizinischen Rehabilitation nach § 40 Absatz 2 SGB V und nicht auch für stationäre medizinische Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 4 SGB V gelten soll. Mit dem PNG wurde auch im § 23 Absatz 5 SGB V vorgegeben, dass die „besonderen Belange pflegender Angehöriger“ zu berücksichtigen seien.

Die Verbände der BAGFW fordern deshalb, dass auch beim Anspruch auf stationäre medizinische Vorsorge der Vorrang ambulanter Maßnahmen für pflegende Angehörige ausgenommen wird. So würde für pflegende Angehörige nachvollzogen, was in den §§ 24 und 41 SGB V bereits für Mütter und Väter gleichermaßen für die stationäre Vorsorge wie auch für die stationäre Rehabilitation geregelt und in ähnlich belastender Alltagssituation begründet ist.

§ 87 Absatz 2a Erweiterung der Videosprechstunden

Die Verbände der BAGFW begrüßen, dass die Einengung der Videosprechstunde auf bestimmte Indikationen, Krankheitsbilder und Fachgruppen künftig entfallen soll und den Ärztinnen und Ärzten nun ein weites Ermessen eröffnet wird, in welchen Fällen Videosprechstunden für die Versorgung der Patientinnen und Patienten sinnvoll sind. Es ist besonders positiv zu bewerten, dass bei den zu treffenden Neuregelungen der Videosprechstunden den Belangen pflegebedürftiger Menschen besonders Rechnung getragen wird. Modellprojekte, bei denen Videosprechstunden in Pflegeheimen angeboten werden, wie z.B. „Medizin und Mehr“ (MuM) in der Region Osnabrück, haben gezeigt, dass sich dieses Instrument bewährt hat, so z.B. bei der Überprüfung der Medikation, der Vermeidung von Krankenhauseinweisungen oder der Wundkontrolle. Die Videosprechstunde kann somit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen leisten.